

Wahlbekanntmachung

Paderborn, den 19.06.2018

Innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Kulturwissenschaften, Wahlbezirk 6 Philosophie, Psychologie und Soziologie, ist eine Ergänzungswahl zum Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften erforderlich, da ein gewähltes Mitglied aus der Universität Paderborn auscheidet und keine Ersatzkandidatin / Ersatzkandidat zur Verfügung steht.

- 1. Der vakante Sitz wird aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl besetzt. Wird für den Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Bewerberin oder einem Bewerber eingereicht, so wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.
- 2. Wahlberechtigt und wählbar sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Kulturwissenschaften, Fächer Philosophie, Psychologie und Soziologie der Universität Paderborn. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am Wahltag in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- 3. Das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung liegen ab dem 19. Juni 2018 bis zum Abschluss der Wahl im Büro des Wahlvorstandes, ZV, Wahlamt, B 3.239, aus.
- 4. Innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zu Protokoll des Wahlvorstandes beim Wahlvorstand Einspruch einlegen. Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können vom Wahlvorstand noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.
- 5. Wahlvorschläge sind bis zum <u>02. Juli 2018</u> beim Wahlvorstand einzureichen. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann für die Ergänzungswahl rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Nach § 11 c Hochschulgesetz (HG) soll bei der Aufstellung der Wahlvorschläge auf die geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechterparitätischen Besetzung des Fakultätsrats sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht worden, ist der Fakultätsrat unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht. § 11 c Abs. 1 Satz 4 HG bleibt unberührt.

Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind in dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag.

In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten: 1. die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll, 2. die Bewerberinnen und die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Kandidatur mit a) Name, Vorname, b) Anschrift, c) Angabe über die Fakultät, in dem die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist, 3. die Erklärung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 2 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichnenden in Druckschrift beizufügen.

Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, ein Exemplar ist dieser Wahlbekanntmachung beigefügt.

Jeder Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (mit Anschrift) bezeichnen, die insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Angaben gilt diejenige oder derjenige als berechtigt, die oder der an erster Stelle unterzeichnet hat.

- 6. Spätestens am **05. Juli 2018** gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne Angabe der Unterzeichnenden hochschulöffentlich (in der Fakultät für Kulturwissenschaften) bekannt.
- 7. Die Wahl erfolgt in der Zeit vom 16. Juli bis 18. Juli 2018 (14:00 Uhr). Der Wahlvorstand hat nur Briefwahl vorgesehen. Den Wahlberechtigten werden die Briefwahl-unterlagen unaufgefordert zugesandt.
- 8. Unverzüglich, spätestens am 21. Juli 2018 gibt der Wahlvorstand das Wahlergebnis und den Namen der gewählten Bewerberin oder des Bewerbers bekannt.
- 9. Einsprüche gegen das Wahlergebnis sind binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen und zu begründen (näheres siehe § 27 Wahlordnung).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 26. Mai 2015 mit Änderung vom 17.05.2017.

Anschrift des Wahlvorstandes: Wahlamt der Universität Paderborn, Dez. 2.4, Warburger Straße 100, 33098 Paderborn,

Telefon: 05251-60 2801, Fax.: 05251-60 3536, E-Mail: hellmich@zv.uni-paderborn.de